

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7321

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

14. März 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes zur der Alimentation zur sozialen Grundsicherung (Drs. 19/3428);
Hier: Ergänzende Erläuterungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Finanzausschusses am 3. März 2022 übersende ich anliegend (Anl. 1) ergänzende Erläuterungen zu dem Gesetzesvorhaben nebst einer Stellungnahme zur Bewertung des wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 19/7271). Ergänzend ist eine Übersicht über den Stand der Regelungen und Planungen beim Bund und in den Ländern (Anl. 2) beigelegt.

Wie in der Sitzung am 3. März 2022 angesprochen und in den anl. Erläuterungen dargestellt, haben sich gegenüber dem im Herbst 2021 erstellten Gesetzentwurf einige Aktualisierungen und Nachbesserungen in Bezug auf die Ermittlung des relevanten sozialen

Grundsicherungsniveaus ergeben. Diese tragen auch den in einigen Stellungnahmen geäußerten Kritikpunkten zur Berechnung Rechnung.

Dem sich daraus veränderten Basisniveau der ermittelten sozialen Grundsicherung kann durch Änderungen der Beträge der Familienergänzungszuschläge nach dem in Artikel 1 des Gesetzentwurfs neu eingefügten § 45 a SHBesG Rechnung getragen werden. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Anlage 3.

Ich hoffe, dass die Erläuterungen für die weitere Beschlussfindung im Rahmen des Finanzausschusses hilfreich sind. Für weitere Fragen steht das Finanzministerium gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heinold

Anlagen

1. Ergänzende Erläuterungen zum Gesetzentwurf sowie Stellungnahme zur Bewertung des wissenschaftlichen Dienstes
2. Übersicht zum Stand der Regelungen beim Bund und in den Ländern
3. Aktualisierte Familienergänzungszuschläge zur Änderung der Entwurfsfassung des § 45 a SHBesG und der Anlage 10 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit Begründung

Michael Holst
7.3.2022

Stellungnahme zum Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes vom 2.3.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern (Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 19/3428)

Auf Bitten des Finanzausschusses des Landtags wird nachfolgend aus fachlicher Sicht zum vorbezeichneten Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes Stellung genommen; zuvor werden einige die Gesetzesbegründung der Drucksache 19/3428 ergänzende Hinweise zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzesentwurfs gegeben.

1. Ausgangssituation bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs

Die 2020 ergangenen beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu Familien mit mehr als zwei Kindern sowie zur Alimentation im Allgemeinen haben Bund und Länder gleichermaßen vor eine große Herausforderung gestellt, weil in Bund und Ländern weder der nach den Entscheidungen geforderte Mindestabstand zur Grundsicherung i.H.v. 15 % über diesem Niveau noch die Anforderungen an die Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern mit den bis zum Zeitpunkt der Entscheidungen gültigen Besoldungsgesetzen erfüllt worden sind. Berlin und Nordrhein-Westfalen, deren Besoldungsgesetze dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegen haben, sowie mehrere andere Länder haben inzwischen Änderungsgesetze erlassen, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. In anderen Ländern stehen Gesetzesänderungen noch bevor. Die Verfassungsgemäßheit der bisher erlassenen Änderungsgesetze wird in den jeweiligen Ländern erneut angezweifelt und es stehen neue gerichtliche Auseinandersetzungen bevor. In der **Anlage 2** des Begleitschreibens zu dieser Stellungnahme wird eine Übersicht über den Stand der Gesetzgebungsverfahren gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungen aus dem Jahr 2020 Hinweise zu den Komponenten gegeben, die genutzt werden können, um die Verfassungsgemäßheit der Besoldung herzustellen. Nach unserer Auffassung sind diese Hinweise aber nicht als abschließend zu verstehen, denn solche Hinweise erwachsen weder in Rechtskraft noch ergibt sich daraus eine Bindungswirkung für die Gesetzgeber. Es ist vielmehr Aufgabe der Gesetzgeber, aus der festgestellten Verfassungswidrigkeit die notwendigen

Schlussfolgerungen für Gesetzeskorrekturen zu ziehen. Als Komponenten, die zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit genutzt werden können, hat das Bundesverfassungsgericht beispielhaft eine lineare Gehaltserhöhung für alle Beamtinnen und Beamten, eine Erhöhung der Familienzuschläge, Veränderungen im Beihilferecht sowie die Wiedereinführung von Ortzuschlägen (zur Abfederung besonders hoher Wohnkosten) genannt. Unstreitig aus früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist darüber hinaus, dass der Besoldungsgesetzgeber auch das Besoldungsrecht grundlegend überarbeiten und eine Neukonzeption auf den Weg bringen kann. Diese muss sich im Rahmen der durch Art. 33 Abs. 5 GG eröffneten Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bewegen.

Ausgehend hiervon haben wir zunächst verschiedene denkbare Alternativen in den Blick genommen:

1.1 Anhebung der Grundbesoldung für alle Beamtinnen und Beamte

Der rechnerische Fehlbetrag der Besoldung aus dem untersten Amt der Besoldungsordnung in der ersten Erfahrungsstufe (dieses Amt dient als Maßstab des Bundesverfassungsgerichts bei der Ermittlung des notwendigen Abstands zur Grundsicherung) beziffert sich nach unseren (zwischenzeitlich aktualisierten) Ermittlungen auf ca. 475 € (siehe dazu auch die Erläuterung der veränderten Beträge in dem gesonderten Vorschlag zur Aktualisierung des Gesetzentwurfs in Anlage 3 des Schreibens) monatlich für die vierköpfige Alleinverdienerfamilie. Um das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen zu wahren, müsste die Grundbesoldung für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (d. h. bis zur Ministerebene hinauf) monatlich um diesen Betrag erhöht werden. Hieraus würden sich jährliche strukturelle Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 364 Millionen € ergeben. Für Besoldungsempfänger in der Besoldungsgruppe A 6, zweite Erfahrungsstufe, würde dies eine Erhöhung des Grundgehalts in Höhe von ca. 19 Prozent ergeben. In der Besoldungsgruppe A 9, vierte Erfahrungsstufe, läge der prozentuale Gehaltszuwachs immer noch bei ca. 16 Prozent.

Die Tarifvertragsparteien haben im November des vergangenen Jahres für die Tarifbeschäftigten der Länder bekanntlich eine lineare Gehaltssteigerung von 2,8 % bei einer Laufzeit des Tarifvertrages von 24 Monaten vereinbart. Es liegt auf der Hand, dass eine Gehaltssteigerung von Beamtinnen und Beamten in der weiter oben dargestellten Größenordnung angesichts dessen nicht vertretbar ist. Eine lineare Erhöhung der Grundgehälter ist deshalb frühzeitig als unrealistisch verworfen worden.

1.2 Isolierte Erhöhung der Familienzuschläge für Familien mit Kindern

Um den oben erwähnten Fehlbetrag in Höhe von 475 € monatlich im untersten Amt der untersten Erfahrungsstufe bei Familien mit zwei Kindern auszugleichen, könnte eine isolierte Erhöhung der Familienzuschläge erwogen werden. Dies würde pro Kind pro Monat eine Erhöhung des Familienzuschlags um 237,50 € bedeuten. Der Fehlbetrag ab dem dritten Kind ist nach unseren Ermittlungen noch deutlich größer und würde bedeuten, dass der Familienzuschlag für das dritte Kind ca. 655 € und für alle weiteren Kinder monatlich ungefähr 774 € betragen würde. Eine Familie mit fünf Kindern würde damit Familienzuschläge in Höhe von knapp 3150 € monatlich erhalten. Die Kosten für diese Variante würden sich auf ca. 120 Millionen € jährlich beziffern.

Diese Variante ist aus mehreren Gründen verworfen worden. Sie widerspricht dem Leistungsprinzip sowie dem Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen, weil der Familienzuschlag damit eine Höhe erreichen würde, die in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur amtsbezogenen Grundbesoldung stünde. Zieht man zum Vergleich beispielsweise die Besoldung einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 8 nach zehnjähriger Tätigkeit im Landesdienst (das entspricht ungefähr der Erfahrungsstufe 6) heran, so beträgt diese knapp unter 3000 € monatlich. Zieht man zum Vergleich beispielsweise auch noch die Bezahlung von Tarifbeschäftigten des Landes heran, die brutto eine ähnliche Höhe ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder hat, so wird ersichtlich, dass auch die Variante, den notwendigen Ausgleich zur Herstellung des geforderten Abstandes zur Grundsicherung (allein) über die Familienzuschläge zu regeln, ausscheiden muss. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese Kollision des Alimentationsprinzips mit dem Leistungsprinzip noch nicht abschließend gerichtlich geklärt wurde.

Herr Professor Battis hat mit seiner Stellungnahme vom 8.2.2022 (Umdruck 19/7135) die gutachtliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags vom 30. August 2021 vorgelegt, in der der wissenschaftliche Dienst zu der Bewertung gelangt, dass eine Lösung des Alimentationsproblems über eine isolierte Erhöhung der Familienzuschläge voraussichtlich wegen Verstoßes gegen das Abstandsgebot verfassungswidrig sein wird (Seite 22). Auf gleicher Linie liegt die Stellungnahme von Frau Professor Färber vom 23.2.2022 (vgl. Umdruck 19/7194, Seiten 3 und 4), wobei bereits die Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags um 40 Euro kritisch gesehen wird.

1.3 „Ortszuschläge“ nach Wohngeldklassen

Ebenfalls theoretisch denkbar wäre eine Wiedereinführung von Ortszuschlägen mit regionaler Differenzierung, um den unterschiedlich hohen Wohnkosten im Land Rechnung zu tragen. Anknüpfungspunkt könnten die Wohngeldstufen des Wohngeldgesetzes sein, die die regionalen Gegebenheiten in Bezug auf die Wohnkosten widerspiegeln. Aus Gründen der

Gleichbehandlung und zur Wahrung des Abstandsgebots müssten auch diese Ortszuschläge an alle Beamtinnen und Beamten ab dem untersten Amt bis zum höchsten Amt gezahlt werden. In Gegenden mit hohen Wohnkosten würden sich dann monatliche Ortszuschläge in ähnlicher Größenordnung ergeben, wie sie weiter oben in Bezug auf eine Lösung über die Kinderzuschläge dargestellt worden sind.

Die Bundesregierung hatte in der vergangenen Legislaturperiode versucht, ein solches Ortszuschlagsmodell einzuführen. Der Versuch soll an Widerständen im Kabinett gescheitert sein, weil es nicht für vertretbar gehalten wurde, solch hohe Aufschläge auf die Grundbesoldung nur wegen der Anzahl der Kinder und ohne Rücksicht auf die jeweilige Besoldungsgruppe vorzusehen.

An diesem gescheiterten Versuch offenbart sich das hier bestehende Dilemma, Zuschläge zur Grundbesoldung nur wegen des Vorhandenseins von Kindern und gestaffelt nach deren Anzahl vorzusehen, deren Höhe innerhalb wie außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht zu vermitteln ist.

Andere Länder haben ähnliche Ansätze in ihre Gesetzentwürfe aufgenommen. Die Ansätze in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zielen auf die Berücksichtigung regionalisierter Wohnkosten ab. Nordrhein-Westfalen besitzt allerdings auch Gemeinden mit sehr geringen Mietenstufen (der Durchschnitt liegt unter der Mietenstufe III), wohingegen Rheinland-Pfalz bereits mit der Mietenstufe IV alle Gemeinden im Land (bis auf Mainz) abbilden kann. In Schleswig-Holstein ergibt sich eine andere Verteilung der Wohnkosten (Durchschnitt ca. Mietenstufe IV), sodass auch bei diesem Ansatz deutliche Zuschläge zur Berücksichtigung von regional stark unterschiedlichen Wohnkosten vorgesehen werden müssten.

Systematisch ist zu bedenken, dass die Wohnkosten zwar einen wesentlichen, aber letztlich nur einen Teil der Komponenten der sozialen Grundsicherung darstellen. Zudem würde es - wie bei der Gewährung von gleich hohen Familienzuschlägen an alle Besoldungsgruppen - dazu führen, dass die Gewährung von Wohnkostenzuschüssen auf Basis der im unteren Besoldungsbereich notwendigen Beträge in gleicher Höhe für alle Beamtinnen und Beamten auch zu Verbesserungen im oberen Besoldungsbereich führen würde, obwohl dort gar kein entsprechender Bedarf besteht. Es wäre also auch in diesem Modell eine abschmelzende Regelung in Abhängigkeit vom Einkommen der Beamtin oder des Beamten sowie die partielle Abkehr von der Alleinverdienstannahme für eine 4-Kopf-Familie durch Einbeziehung des Ehegatten-/Partnereinkommens zu prüfen.

Da sich schon relativ im Rahmen einer groben Kostenabschätzung ergeben hatte, dass ein Modell mit Wohnkostenzuschüssen in gleicher Höhe für alle Besoldungsgruppen zu vergleichbaren Kosten führen würde wie bei der Lösung über gleich hohe kindbezogene Familienzuschläge (s.o.), wurde dieser Ansatz nicht weiterverfolgt.

1.4 Zwischenergebnis

Ausgehend hiervon wird mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf das Konzept verfolgt, eine Lösung zu finden, die einerseits verfassungsrechtlich vertretbar ist und andererseits Verwerfungen vermeidet, die man innerhalb wie außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht vermitteln könnte. Deshalb soll durch das Zusammenwirken mehrerer Teilkomponenten erreicht werden, den Fehlbetrag sowohl hinsichtlich des Abstands zur Grundsicherung als auch in Bezug auf die Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern so weit zu senken und auf so wenige Fallkonstellationen zu beschränken, dass die dann immer noch erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation ein gerade noch vertretbares und vor allen Dingen gegenüber nicht begünstigten Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten vermittelbares Maß nicht überschreiten.

2. Zu den einzelnen Kritikpunkten der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes

2.1 Erhöhung der Beihilfebemessungssätze, der Familienzuschläge sowie die Anhebung des Eingangsamts der Besoldungsordnung A nach Besoldungsgruppe A 6

Der wissenschaftliche Dienst ist zu der Bewertung gelangt, dass sowohl die Erhöhung der Beihilfebemessungssätze für die jeweiligen Ehepartner sowie für die Kinder als auch die Erhöhung der Familienzuschläge um jeweils 40 € pro Kind geeignete und verfassungsgemäße Maßnahmen sind, um das Ziel der Herstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung zu fördern. Gleiches gilt für die Anhebung des Eingangsamts der Besoldungsordnung A nach Besoldungsgruppe A 6.

Zu der Frage, ob der Familienergänzungszuschlag der Höhe nach richtig berechnet worden ist, hat sich der wissenschaftliche Dienst nicht geäußert, sondern darauf verwiesen, dass er in der Kürze der Zeit die Datenlage nicht vollständig nachprüfen konnte. Wir haben die in anderen Stellungnahmen an der Berechnung der Höhe dieser Familienergänzungszuschläge geäußerte Kritik geprüft und wie im Finanzausschuss am 3. März 2022 angekündigt eine Anpassung der Berechnungen vorgenommen (vgl. gesonderte Anlage 3 des Schreibens). Der Gesetzgeber ist bei der Bemessung der Alimentation dazu verpflichtet, die Entwicklungen im Sozialrecht zu beobachten und ggf. Anpassungen vorzunehmen, wenn sich konkrete Änderungen der Datenlage ergeben.

Da es in Bezug auf die Geeignetheit und die Verfassungsgemäßheit der erwähnten Teilmaßnahmen insoweit keine unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Bewertung des

wissenschaftlichen Dienstes des Landtags und dem Finanzministerium gibt, bedarf es zu diesen Teilthemen keiner weiteren ergänzenden Stellungnahme.

2.2 Der Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers (Anmerkungen zur Ziffer 3.4.2 der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes)

Der wissenschaftliche Dienst stellt in der Ziffer 3.4.2, die den dann folgenden Ausführungen zum vorgesehenen Familienergänzungszuschlag in den weiteren Untergliederungspunkten des Gutachtens vorangestellt ist, zunächst fest, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass vermittels einer Auffangregelung und vermittels eines Familienergänzungszuschlags der erforderliche Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau herbeigeführt werden könnte. Dies ergebe sich aus dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Allerdings werfe die Maßnahme in ihrer Gesamtheit aufgrund der nur partiellen Abkehr von der Alleinverdienstannahme und der lediglich bedingten und bedarfsorientierten Gewährleistung einer ausreichenden Mindestalimentation (verfassungsrechtliche) Fragen auf.

Die Grundaussage, dass der Gesetzgeber einen Ausgestaltungsfreiraum hat, um Veränderungen an dem Modell der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie vorzunehmen, ist aus fachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sie wird im Grundsatz auch von Herrn Professor Battis in seiner kurzen Stellungnahme, die allerdings nicht mit einer Begründung versehen ist, ausdrücklich bejaht, dies allerdings mit der Einschränkung, dass ein einzelnes Land insoweit keinen Alleingang machen dürfe, sondern eine Abstimmung und ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern erforderlich sei. Ebenso sieht Frau Professor Färber in ihrer Stellungnahme den Spielraum, an dem sogenannten Alleinverdienermodell etwas zu verändern.

2.3 Die Grenzen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers (Anmerkungen zu Ziffer 3.4.2.1 und folgende der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes)

Die in der Ziffer 3.4.2.1 der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes folgenden Ausführungen stehen allerdings in einem gewissen Widerspruch zu der zuvor getroffenen Bewertung. Der wissenschaftliche Dienst führt darin aus, aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation lasse sich nicht der Schluss ziehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Alimentation das Einkommen eines anderen Unterhaltsverpflichteten herangezogen werden könne.

Dazu ist zu bemerken, dass das Bundesverfassungsgericht bisher überhaupt keine Veranlassung hatte, sich mit dieser Fragestellung zu beschäftigen. Denn die bisher dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegten Besoldungsgesetze von Bund und Ländern sehen eine Berücksichtigung des Einkommens einer weiteren unterhaltsverpflichteten Person nicht vor. Deshalb wird mit dem schleswig-holsteinischen Ansatz in dem hier zu begutachtenden Gesetzesentwurf besoldungsrechtliches Neuland betreten. Das Bundesverfassungsgericht klärt aber nur Rechtsfragen, die sich in einem ganz konkreten zu entscheidenden Fall aufgrund der verfassungsrechtlich zu beurteilenden Rechtsnorm ergeben.

Das Argument, dass sich aus der Verfassungsrechtsprechung bisher kein Anhaltspunkt für eine zulässige Berücksichtigung des Einkommens eines weiteren Unterhaltsverpflichteten ergibt, ist nach unserer Auffassung ein klassischer Zirkelschluss. Denn die Rolle des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich auf eine nachlaufende Kontrolle gesetzten Rechts. Und so lange, wie das dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorliegende Recht keine Veranlassung gibt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Berücksichtigung des Einkommens eines weiteren Unterhaltsverpflichteten zulässig ist, wird es vom Bundesverfassungsgericht auch zu dieser Frage keine Aussage geben.

Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes bestimmt, dass das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Dies ist ein Gestaltungsauftrag, der sich an den Gesetzgeber richtet. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6.3.2007 (BVerfGE 117,330, 348 und 349) unter anderem Folgendes ausgeführt:

Die hergebrachten Grundsätze und mithin die Institution des Deutschen Berufsbeamtentums werden durch Art. 33 Abs. 5 GG nicht um ihrer selbst willen geschützt. In der Formulierung „Berücksichtigung“ ist vielmehr eine Entwicklungsoffenheit angelegt, die den Gesetzgeber in die Lage versetzt, die Ausgestaltung des Dienstrechts den jeweiligen Entwicklungen der Staatlichkeit anzupassen und das Beamtenrecht damit „in die Zeit zu stellen“. Die Strukturentscheidung des Art. 33 Abs. 5 GG belässt daher ausreichend Raum, die geschichtlich gewachsene Institution in den Rahmen unseres heutigen Staatslebens einzufügen und den Funktionen anzupassen, die das Grundgesetz dem öffentlichen Dienst in der freiheitlichen, rechts- und sozialstaatlichen Demokratie zuschreibt. Veränderungen verstoßen daher nur dann gegen Art. 33 Abs. 5 GG, wenn sie nicht als Fortentwicklung des Beamtenrechts eingestuft werden können, sondern in einen Kernbestand von Strukturprinzipien eingreifen. Das Grundgesetz erlaubt damit eine stete Fortentwicklung, die das Beamtenrecht in seinen einzelnen Ausprägungen den veränderten Umständen anpasst.

2.4 Einbeziehung des Familieneinkommens als zulässige Ergänzung des Alimentationsgedankens

Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass mit der Einführung eines bedarfsbezogenen Familienergänzungszuschlags der sich nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebende Gestaltungsspielraum nicht überschritten wird. Es ist nämlich keinesfalls so, dass vermittels dieses Zuschlags eine grundsätzliche Abkehr von der Alleinverdienerfamilie erreicht oder angestrebt wird. An der grundsätzlichen Konzeption der familienbezogenen Komponenten (Familienzuschläge) der Besoldung wird nichts verändert, sie bleiben nicht nur bestehen, sondern sie werden durch die Erhöhung der Kinderzuschläge um 40 € monatlich pro Kind sogar noch verstärkt.

Die Berücksichtigung des Familieneinkommens versteht sich daher als eine Ergänzung des Besoldungsrechts in den Fällen, in denen ein zweites Einkommen zur Sicherung des Familienunterhalts zur Verfügung steht. Steht ein zweites Einkommen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, dann erhalten die anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Familienergänzungszuschläge, die allen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach den Urteilen von 2020 entsprechen. Und wenn ein zweites Einkommen in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, dann werden die bisherigen Familienzuschläge zuzüglich der mit diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge i.H.v. 40 € monatlich pro Kind weiterhin bezahlt. Es wird lediglich das zweite Einkommen herangezogen, um eine Kappung der familienbezogenen Gehaltskomponenten in den Fällen zu bewirken, in denen wegen der Existenz eines zweiten Einkommens überhaupt nicht zu befürchten ist, dass die amtsangemessene Alimentation gefährdet sein könnte. Und dies beruht auf der in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausführlich dargelegte Änderung der zivilrechtlichen Rechtslage über die Wirkungen der Ehe. Die Ehepartner sind gleichrangig zum Unterhalt verpflichtet und dies ist der wesentliche Unterschied zur Rechtslage in der Weimarer Republik, in der erstmalig die familienbezogenen Komponenten in die Besoldung eingeführt worden sind. Hierzu ist in der Gesetzesbegründung alles Erforderliche gesagt worden, sodass darauf verwiesen werden kann.

In der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes wird auf Seite 18 die Auffassung vertreten, die Einbeziehung des zweiten Einkommens der Familie sei inkonsequent, weil sie nicht komplett durchgeführt werde.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Besoldungsgesetze schon seit Jahren nicht mehr konsequent sind. Denn an einer Generalüberholung des gesamten Besoldungskonzepts haben sich die Gesetzgeber von Bund und Länder nie versucht, vielmehr hat man der zunehmenden Berufstätigkeit der Frauen immer nur punktuell durch einzelne Änderungen Rechnung getragen, sich aber keine Gedanken über ein der veränderten gesellschaftlichen Wirklichkeit angemessenes Gesamtkonzept gemacht. So ist beispielsweise der Familienzuschlag der ersten

Stufe (der sogenannte Ehegattenzuschlag) im System belassen worden, obwohl bei Vorhandensein eines zweiten Einkommens für diesen überhaupt keine Existenzberechtigung mehr bestanden hat. Sind beide Ehepartner im Beamtenverhältnis, dann wird diesem Sachverhalt dadurch Rechnung getragen, dass der Familienzuschlag der ersten Stufe beiden Ehepartnern hälftig zusteht. Das ist nicht logisch. Logisch wäre vielmehr eine komplette Abschaffung des Ehegattenzuschlags in diesen Fällen. Und ebenfalls nicht konsequent sind die Regelungen, die in Bezug auf die Kinderzuschläge getroffen worden sind, wenn beide Ehepartner im Beamtenverhältnis sind. Dann müssen sich die Eheleute darüber einigen, wem die kindbezogenen Familienzuschläge zustehen sollen. Auch diese Regelung zeigt, dass das Vorhandensein eines zweiten Einkommens eine Relevanz hat. Und plausibel begründen lässt sich eigentlich auch nicht, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung die Familienzuschläge im Verhältnis der Teilzeitquote gekürzt werden, obwohl sich der Unterhaltsbedarf für die Kinder nicht dadurch auf die Hälfte reduziert, dass der anspruchsberechtigte Beamte oder die Beamtin eine Teilzeitbeschäftigung i.H.v. 50 % ausübt. Rechtfertigen lässt sich diese Regelung nur mit der unausgesprochenen Annahme, dass für den nicht gedeckten Kindesunterhaltsbedarf eine zweite unterhaltsverpflichtete Person einzustehen hat. Diese Beispiele zeigen, dass die realen Veränderungen, die sich in den letzten 50 Jahren durch die Berufstätigkeit der Frauen ergeben haben, längst auch im Besoldungsrecht angekommen, leider aber nicht mit der nötigen Konsequenz im Regelwerk berücksichtigt worden sind.

Unser Gesetzesentwurf erhebt nicht den Anspruch, an dieser Stelle eine Gesamtbereinigung der bestehenden Ungereimtheiten bewirken zu können. Es muss auch bezweifelt werden, ob der Landesgesetzgeber ohne Abstimmung mit dem Bund und den anderen Besoldungsgesetzgebern überhaupt die verfassungsrechtliche Kompetenz hätte, das Alleinverdienermodell quasi im Alleingang abzuschaffen. Insoweit muss auf die Bewertung von Professor Battis verwiesen werden, der in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, dass eine Abkehr von der Alleinverdienerfamilie eine verfassungsrechtlich mögliche Option ist, die allerdings nicht unabgestimmt und im Alleingang von einem Land bewerkstelligt werden kann. Diese Bewertung halten wir für zutreffend.

Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, der den Regelungsauftrag des Gesetzgebers in Bezug auf das Beamtengesetz beschreibt, ist seit jeher im Grundgesetz enthalten gewesen. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten ist jahrzehntelang durch den Bund geregelt worden und hat deshalb eine Einheitlichkeit erfahren, die bei der Bestimmung des Spielraums, den die Länder in Bezug auf die Ausgestaltung der Besoldung haben, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach unserer Auffassung kann die Bestimmung nicht so weitgehend aufgefasst werden, dass sie einem einzelnen Landesgesetzgeber völlig freie Hand lässt, die Besoldung nach Belieben und ohne Rücksicht auf die Rechtslage beim Bund und in den anderen Ländern umzugestalten. So eine umfassende Umgestaltungsoption ist schon deshalb nicht möglich, weil die Föderalismusreform den Ländern zwar einerseits die Kompetenz zugesprochen hat, das Besoldungsrecht selbst zu regeln, auf der anderen Seite aber das Beamtenstatusrecht Sache des Bundes geblieben ist.

Und ein weiterer Anhaltspunkt, der dafür spricht, dass der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers ohne Abstimmung mit Bund und Ländern nicht unbegrenzt ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den für die Verfassungsgemäßheit der Alimentation jeweils zu prüfenden fünf Parametern (siehe dazu die Gesetzesbegründung). So hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 17.11.2015 (BVerfGE 140,240,289) ausgeführt, dass zur Feststellung der Verfassungsgemäßheit einer Besoldung auch die Besoldung in Bund und in anderen Ländern in den Blick genommen werden muss. Das jährliche Bruttoeinkommen darf danach nicht mehr als 10 % unter dem Durchschnitts- oder Medianeinkommen der anderen Bundesländer liegen. Das lässt erkennen, dass die Länder bei der Weiterentwicklung des Besoldungsrechts einen gewissen Korridor der Ausgestaltung haben, dieser aber nicht unbegrenzt ist.

2.5 Fehlanreize durch bedarfsorientierten Familienzuschlag? (Seite 21 des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes)

Im Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes wird die Befürchtung geäußert, die im Gesetzesentwurf vorgesehene Abhängigkeit des Familienergänzungszuschlags vom Partnereinkommen könne zu Fehlanreizen insbesondere für Frauen dergestalt führen, dass das Interesse an der Berufstätigkeit wegen der damit verbundenen nur noch geringen finanziellen Vorteile gemindert werden könne. Diese Befürchtung ist nicht komplett von der Hand zu weisen, sie liegt allerdings bereits im derzeit geltenden Besoldungsrecht begründet. Denn wenn in dem oben erwähnten Beispielfall einer Familie mit fünf Kindern das alleinige Vorhandensein dieser Kinder mit knapp 3150 € belohnt wird, ohne dass dafür irgendeine Arbeitsleistung zu erbringen ist, dann ist das der eigentliche Fehlanreiz. An diesem Dilemma ist aber aus den weiter oben dargestellten Gründen, die einen kompletten Alleingang des Landes hin zu einem grundlegend veränderten Besoldungsrecht verbieten, nichts zu ändern.

Die jeweils erforderlichen Zuschläge zum sowieso schon zu zahlenden Familienzuschlag sind zur Vermeidung von zusätzlichen Fehlanreizen auf das absolut Erforderliche begrenzt worden. In Bezug auf die Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung vermindern sie sich mit jeder Erfahrungsstufe, die die Beamtin oder der Beamte durchläuft. Geht man von einem durchschnittlichen Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst von 20 Jahren aus, so werden sich 30-jährige Beamtinnen und Beamte ungefähr bei der Geburt der Kinder im Durchschnitt in der fünften Erfahrungsstufe befinden. Hier beträgt in der künftigen untersten Besoldungsgruppe A 6 der Familienergänzungszuschlag bei einem Kind noch monatlich 199¹ € und bei zwei Kindern monatlich noch 336 €. In der Besoldungsgruppe A 7 beziffert sich der Zuschlag in der fünften Erfahrungsstufe bei einem Kind auf monatlich 114 € und bei zwei Kindern auf 252 €

^{1,2} Die hier dargestellten Beträge beziehen sich auf die im Änderungsvorschlag in der gesonderte Anlage 3 ausgewiesenen Familienergänzungszuschläge.

monatlich. In der Besoldungsgruppe A 8 in der fünften Erfahrungsstufe beträgt der Zuschlag bei einem Kind 11 € und bei zwei Kindern beträgt er 151 € monatlich. Hinzu kommt eine außerordentlich geringe Anzahl der in diesen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen überhaupt zu verzeichnenden Familienkonstellationen, die in den Genuss eines Zuschlags kommen können. Auf die Fallzahlen wird weiter unten im Zusammenhang noch eingegangen.

Bei Familienkonstellationen mit mehr als zwei Kindern sind die im Bedarfsfall zu zahlenden Zuschläge ebenfalls so austariert worden, dass die Gefahr von Fehlanreizen so gering wie möglich gehalten wird. So beträgt bei einer Familienkonstellation mit drei Kindern die Grenze des Zuverdiensts der zweiten unterhaltspflichtigen Person 6500 € pro Jahr (§ 45a Abs. 2 des Entwurfs). Sie liegt damit oberhalb der Grenze des Jahresbetrags für geringwertige Beschäftigung. Für weitere Kinder erhöht sich die Zuverdienstgrenze um jeweils 6500² €. Die durch die vorgesehene Regelung möglicherweise begünstigte Anzahl der betroffenen Familien nimmt aber ab dem vierten Kind stark ab. Wie eine interne Auswertung ergeben hat, gibt es im Landesdienst nur ca. 560 Familien mit vier Kindern und ca. 100 Familien mit mehr als vier Kindern.

Schließlich sollte mit Blick auf den Verfassungsrang der Alimentation auch der Grundsatz der Freiheit der Berufswahl nach Art 12 des Grundgesetzes betrachtet werden. Das Besoldungsrecht differenziert nicht nach Männern und Frauen. Es ist eine identische Besoldung für gleiche Ämter und Funktionen geregelt. Es ist also eine autonome Entscheidung der Ehepaare oder Partnerschaften, wie die Aufteilung der Lebensführung erfolgt. Die gegenseitigen bürgerlich rechtlichen Unterhaltspflichten gelten gleichermaßen für Frau und Mann. Sofern nach den höchstpersönlichen Entscheidungsfindungen die Beschäftigung des Mannes Vorrang eingeräumt wird, so setzt das Besoldungsrecht hier keine Ursache. Von daher ist auch eine mittelbare Diskriminierung nicht gegeben.

2.6 Verletzung des Abstandsgebots (Ziffer 3.4.2.2.1 des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes)?

Der wissenschaftliche Dienst sieht in der nur bedarfsorientiert gewährten und in den höheren Besoldungsgruppen und höheren Erfahrungsstufen auslaufenden Zuschlagsgewährung einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen. Dem ist zu widersprechen:

Wie im Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes auf Seite 8 zutreffend ausgeführt, fordert der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation auch, dass die an ein höherwertiges Amt anknüpfenden Bezüge bei ansonsten gleich gelagerten Voraussetzungen ein höheres Niveau erreichen müssen und eine hinreichend abgestufte Differenzierung der unterschiedlichen

Besoldungsgruppen vorliegt. Amtsangemessene Gehälter sind daher so zu bemessen, dass sie den Beamtinnen und Beamten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Konzept eines nur bedarfsorientiert gewährten Familienergänzungszuschlags steht in Einklang mit diesen Grundsätzen und führt zu keiner Verletzung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen. Im Einzelnen:

Der Familienergänzungszuschlag wird wie ausgeführt nur bedarfsbezogen gewährt, wenn in der betreffenden Familie insbesondere wegen des Fehlens eines zweiten Einkommens das Familieneinkommen nicht auskömmlich ist. Es ist davon auszugehen, dass dieses nur bei einem kleinen Anteil der in Betracht kommenden Familien der Fall ist. Dies haben interne Auswertungen der gewährten Beihilfeleistungen an die Ehepartnerinnen und Ehepartner der Beihilfeberechtigten ergeben. Beihilfeleistungen für Ehepartnerinnen und Ehepartner von Beihilfeberechtigten werden bekanntlich nur gewährt, wenn die Ehepartnerinnen oder die Ehepartner nicht selbst einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Die Auswertung hat ergeben, dass dies bestenfalls bei bis zu 15 % der Beihilfeberechtigten der Fall sein kann. Diese Bewertung, die mit einigen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist, deckt sich mit Erhebungen aus Rheinland-Pfalz. Auch dort ist anhand der Auswertung von Daten aus der Beihilfe festgestellt worden, dass es in den unteren Besoldungsgruppen kaum Fallkonstellationen gibt, in denen für die jeweiligen Ehepartnerinnen und Ehepartner der Beihilfeberechtigten Beihilfeleistungen gezahlt werden.

In absoluten Zahlen ausgedrückt ist damit zu rechnen, dass von den rund 40.000 Beamtinnen und Beamten im Landesdienst ein potentieller Kreis von weniger als 100 Personen einen Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag zur Gewährleistung des Abstands zum Grundsicherungsniveau haben könnte. Dies ergibt sich aus der geringen Anzahl der für den Familienergänzungszuschlag überhaupt in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten. Hierzu wird auf die dieser Stellungnahme beigefügte Anlage verwiesen. Sie enthält die Zahlen der Kinder in den unteren Besoldungsgruppen und die Kopffzahlen der Beamtinnen und Beamten. Farblich hervorgehoben sind die Besoldungsgruppen mit den jeweiligen Erfahrungsstufen, in denen gegebenenfalls ein Zuschlag zu zahlen ist. In der Kombination von Kinderzahl, Zahl der Beamtinnen und Beamten und der Zahl von 15 % der für Ehegatten Beihilfeberechtigten ergibt sich eine sehr geringe Zahl theoretisch betroffener Beamtinnen und Beamter.

Die Zahlung des Zuschlags ist wegen des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen zugleich zeitlich befristet, weil sie mit jedem Aufstieg in eine höhere Erfahrungsstufe geringer wird. Der Übersicht und ebenso der Anlage 10 des Gesetzesentwurfs (in der geänderten Fassung der Anlage 3) ist zu entnehmen, dass sie in der Besoldungsgruppe A 7 in der neunten Erfahrungsstufe ausläuft, in der Besoldungsgruppe A 8 in der sechsten Erfahrungsstufe und in der Besoldungsgruppe A 9 in der vierten Erfahrungsstufe. Das Abstandsgebot wird unter

Berücksichtigung des Karriereverlaufs durch diese sich abflachende Konzeption des Familienergänzungszuschlags nur marginal berührt, was durch zwei Fallbeispiele verdeutlicht werden soll:

- Fallbeispiel 1: Ein Angehöriger des früheren einfachen Dienstes mit zwei Kindern durchläuft die Besoldungsgruppe A 6, wobei eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 7 möglich ist. Die Besoldungsgruppe A 7 wird als Beförderungssamt aber erst nach einer Reihe von Jahren erreicht. Nach unseren internen Auswertungen gibt es in den ersten vier Erfahrungsstufen niemand, der das Beförderungssamt erreicht hat. Vielmehr kommt eine Beförderung erst ab der Erfahrungsstufe 5 in Betracht. Im praktischen Ergebnis bedeutet dies, dass es wegen dieses Laufbahnverlaufs in den ersten vier Erfahrungsstufen keinen Gleichlauf zwischen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 im einfachen Dienst geben kann. Da die Zuschläge in der Besoldungsgruppe A 7 bis Erfahrungsstufe 9 gezahlt werden, beschränkt sich der im Einzelfall mögliche Gleichklang zwischen der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 auf zwölf Jahre. Angesichts der geringen Fallzahl von weniger als 200 Köpfen in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 sind hier nach unseren Ermittlungen nur etwa 35 Personen betroffen, bei denen es für einige Jahre einen Gleichklang der Besoldung geben kann, falls wegen des Fehlens eines zweiten Einkommens ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag besteht.
- Fallbeispiel 2: Ein Angehöriger des früheren mittleren Dienstes beginnt in seiner Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 und kann in der Laufbahn die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage erreichen. Wie der unteren Tabelle der Anlage aufgrund der geringer werdenden Kopffzahlen zu entnehmen ist, wechseln die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes nach dem regelmäßigen Karriereverlauf zwischen der dritten und der fünften Erfahrungsstufe in das Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 8, also im Regelfall in einem Alter um das 30. Lebensjahr herum. In der Besoldungsgruppe A 8 wird der Familienergänzungszuschlag aber überhaupt nur bis zur sechsten Erfahrungsstufe gezahlt, während sich ab der siebten Erfahrungsstufe wiederum das in der Besoldungsgruppe A 8 gegenüber der Besoldungsgruppe A 7 höhere Grundgehalt auswirkt und den Abstand zwischen den Besoldungsgruppen sichert. Die Besoldungsgruppe A 9 ist für den mittleren Dienst ein Beförderungssamt, so dass sich in den ersten Erfahrungsstufen dieser Besoldungsgruppe kein Angehöriger des mittleren Dienstes befinden kann. Die in der unteren Tabelle der Anlage ausgewiesenen Beschäftigtenzahlen sind Angehörige des gehobenen Dienstes, deren Laufbahn in dieser Besoldungsgruppe beginnt und die dann bei normalem Karriereverlauf in wenigen Jahren in die nächst höhere Besoldungsgruppe A 10 wechseln. Der Blick in die Anlage verdeutlicht zugleich, dass die Anzahl der Kinder in den Erfahrungsstufen 2 bis 4 bei den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gering ist, was wiederum darauf zurückgeht, dass bei einem Großteil der Beschäftigten die Familiengründung mit der Geburt von Kindern um das 30. Lebensjahr herum beginnt.

Es zeigt sich also, dass es nur in wenigen Fällen zu einem zeitlich befristeten Gleichlauf der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 kommen kann, und dies auch nur dann, wenn im Einzelfall das Familieneinkommen alleinverdienender Beamtinnen und Beamter nicht ausreichend ist, um den Abstand zur Grundsicherung zu gewährleisten. Dieser Gleichlauf führt nach diesseitiger Auffassung insbesondere aus zwei Gründen nicht zu einer Verletzung des Abstandsgebots:

Das Bundesverfassungsgericht hat es in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) in Bezug auf die Ermittlung der Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft (als eine Ausgangsgröße bei der Ermittlung des notwendigen Abstands von 15 % der Besoldung gegenüber der Grundsicherung) für ausreichend gehalten, dass ein Betrag zugrunde gelegt wird, durch den in 95 % der Fälle der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt wird (95 %-Perzentil). Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft tatsächlich anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 %. Auf diese Weise werden – so das Bundesverfassungsgericht – die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. – Das Gericht erkennt damit an, dass es nicht erforderlich ist, dass eine gesetzliche Regelung jedem atypischen Sonderfall Rechnung trägt. Vielmehr reicht es für die Verfassungsgemäßheit einer Regelung aus, dass diese Regelung für 95 % der Fälle den ermittelten Bedarf deckt. Wir sehen darin einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der sich auf das Problem des verfassungsrechtlich gebotenen Abstands zwischen den Besoldungsgruppen übertragen lässt. Wenige Fälle, in denen es zu einem zeitweiligen Gleichlauf der Besoldung in unterschiedlichen Besoldungsgruppen kommen kann, stellen das Besoldungsgefüge und das darin verankerte Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen nicht in Frage. Die Anzahl der Fälle, in denen so ein Gleichlauf überhaupt entstehen kann, dürfte bei 0,1 bis 0,2 %, jedenfalls deutlich unter den 5 % aus der Perzentilbetrachtung, liegen. Diese statistischen Ausreißer sind zu vernachlässigen.

Bestätigt wird dieser Ansatz durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Januar 2012 zur Beihilfe (BVerwG 2 C 24.10). Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit einer Konstellation einer Beamtenwitwe zu beschäftigen, deren Witwenpension nicht ausgereicht hat, um nach Abzug der bei der Heimunterbringung anfallenden Pflegekosten noch einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Unter Rückgriff auf eine im nordrhein-westfälischen Beihilferecht vorhandene Ermessensregelung hat das Bundesverwaltungsgericht hier einen Anspruch auf eine ergänzende Beihilfe befürwortet, durch den in diesem Einzelfall der Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation zu erfüllen war. Die Rechtsfrage, ob die Alimentation der Witwe ganz grundsätzlich ausreichend bemessen war, hat das Bundesverwaltungsgericht überhaupt nicht aufgeworfen. Es stellt vielmehr heraus, dass sich die Pflicht des Dienstherrn zur Sicherstellung des amtsangemessenen Lebensunterhalts auf alle Lebenslagen erstreckt, die einen erhöhten

Bedarf begründen. Diese einzelfallbezogene Rechtsprechung ist ein weiterer Beleg dafür, dass eine allgemeine besoldungsrechtliche Regelung nicht jeder atypischer Fallkonstellation Rechnung tragen muss. Es ist vielmehr erforderlich, aber auch ausreichend, dass im Besoldungsrecht eine Regelung vorhanden ist, die einem im Einzelfall zu verzeichnenden besonderen Alimentsbedarf Rechnung trägt, sodass die Alimentation dann auskömmlich ist. Weitergehende Folgerungen für die Besoldung im Allgemeinen sind aus der Existenz solcher Ausnahmefälle nicht zu ziehen. Genau diesen Ansatz greift der im Gesetzesentwurf vorgesehene Familienergänzungszuschlag auf.

3. Zusammenfassendes Ergebnis:

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Familienergänzungszuschlag wird nur in einer geringen Anzahl von Fällen überhaupt Bedeutung erlangen und in diesen Fällen für eine amtsangemessene Alimentation bei den jeweils gegebenen Familienkonstellationen sorgen. Eine Verletzung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen ist wegen der geringen Fallzahlen, bei denen ein Zuschlag gezahlt wird, zu verneinen, zumal ein möglicher Gleichlauf zwischen mehreren Besoldungsgruppen wegen des Karriereverlaufs der Beamtinnen und Beamten in zeitlicher Hinsicht auf wenige Jahre beschränkt ist. Eine Abschaffung des nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Besoldungsrecht von Bund und Ländern noch hinterlegten Alleinverdienermodells ist zwar wünschenswert, wegen der Bindung an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) aber nicht von einem einzelnen Land im Alleingang zu bewerkstelligen. Hierzu bedarf es vielmehr einer konzertierten Aktion von Bund und Ländern. Eine so umfassende Besoldungsreform ist im Föderalismus aber nicht in wenigen Jahren zu bewältigen. Zugleich zwingen die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation Bund und Länder jetzt zum Handeln und zur Beseitigung eines verfassungswidrigen Zustands in Bezug auf die Alimentation der Beamtinnen und Beamten.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund versteht sich der Gesetzesentwurf der Landesregierung als ein erster Schritt zu einer weitergehenden Besoldungsreform und als ein Beitrag, um dem gesellschaftlichen Wandel in Gestalt der weitgehenden Berufstätigkeit der Frauen und der gleichgerichteten Pflichten von Mann und Frau in Bezug auf den Familienunterhalt Rechnung zu tragen. Bei der Bemessung der Alimentation wird das Einkommen beider Ehepartner berücksichtigt, soweit dies erforderlich ist, um die Auskömmlichkeit der Alimentation sicherzustellen. Die Kombination aus verschiedenen Komponenten (Anhebung des Eingangsamtes im einfachen Dienst auf Besoldungsgruppe A 6, moderate Erhöhung des Familienzuschlags pro Kind um 40 € pro Monat, die Anhebung des Beihilfebemessungssatzes und die bedarfsorientierte Gewährung von Familienergänzungszuschlägen) vermeidet zugleich Verwerfungen innerhalb des Besoldungssystems, die bei anderen Lösungsansätzen (Anhebung des Grundgehalts, Anhebung der Kinderzuschläge oder Gewährung regionalisierter Ortszuschläge) sowohl

innerhalb der Beamtenschaft als auch in der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln wären. Die nur moderate Anhebung der Kinderzuschläge erleichtert zugleich eine für die Zukunft anzustrebende umfassende Besoldungsreform, weil die dann voraussichtlich übergangsweise zuzusprechenden Besitzstandsregelungen weniger umfangreich ausfallen werden.

Anlage:

Übersicht Kinder und Kopffzahlen Beamtinnen und Beamte in A 5 bis A 9

- a) Anzahl der Kinder, für die potenziell Anspruch auf Familienergänzungszuschlag für ein Kind besteht³

Anz.Kinder	Bes.Gruppe											Gesamtergebnis
Erfahrungsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A05	1	1	11	14	15	8	2	13				65
A06					5	7	4	6	155			177
A07	10	29	30	40	41	50	72	61	64	66		463
A08		11	14	90	154	174	218	238	317	269	588	2073
A09		24	33	52	119	180	333	433	680	637	3021	5512
Gesamtergebnis	11	65	88	196	334	419	629	751	1216	972	3609	8290

Denkbar betroffene Kinder (gelb markiert)	556
--	------------

- b) Anzahl der Kinder, für die potenziell Anspruch auf Familienergänzungszuschlag für zwei Kinder besteht⁴

Anz.Kinder	Bes.Gruppe											Gesamtergebnis
Erfahrungsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A05	1	1	11	14	15	8	2	13				65
A06					5	7	4	6	155			177
A07	10	29	30	40	41	50	72	61	64	66		463
A08		11	14	90	154	174	218	238	317	269	588	2073
A09		24	33	52	119	180	333	433	680	637	3021	5512
Gesamtergebnis	11	65	88	196	334	419	629	751	1216	972	3609	8290

Denkbar betroffene Kinder (gelb markiert)	1191
--	-------------

- c) Kopffzahlen Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9

Anz.BVh	Bes.Gruppe											Gesamtergebnis
Erfahrungsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A05	3	4	14	11	17	9	1	6				65
A06					3	4	3	6	107			123
A07	118	138	114	73	48	43	52	33	35	48		702
A08		173	242	389	290	200	172	163	201	169	342	2341
A09		537	305	207	172	182	282	281	413	418	1851	4648
Gesamtergebnis	121	852	675	680	530	438	510	489	756	635	2193	7879

^{3,3} Die Hebung des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt, auf A 6 ist hier noch nicht abgebildet.

Stand Bund-/Länderregelungen zum Abstandsgebot Grundsicherung
(Umsetzung Entscheidungen BVerfG vom 4.5.2020)

Stand: 7.3.2022

	Regelungsinhalt Gesetz oder Gesetzentwurf																			
SH Gesetzentwurf Drs. 19/3428 (ggf. erfolgt noch Aktualisierung der FEZ- Beträge)	<p>4 Kopf Familie Grundsicherung</p> <p>Anhebung Einstiegsamt nach A 6</p> <p>Beihilfemessungssätze erhöht auf 90 % für Ehegatten bei zwei oder mehr Kinder auf</p> <p>Beihilfeselbstbehalt entfällt bis A 9</p> <p>Erhöhung Familienzuschlag (FZ) um 40 € je Kind auf 162,91 €</p> <p>Familienergänzungszuschlag (FEZ) in unteren Besoldungsgruppen bis A 9</p> <p>Bei einem Kind zwischen 4 € und max. 287 €</p> <p>Bei zwei Kindern zwischen 40 € und 441 € (s. anl. Tabelle)</p>	<p>Ab 3. Kind</p> <p>Beihilfemessungssatz auf 90 % für Kinder, sofern drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig</p> <p>Erhöhung FZ um 40 € je Kind auf 421,02 €</p> <p>FEZ für alle Besoldungsgruppen, sofern Ehegatten-/Partnereinkommen best. Höchstgrenzen nicht überschreitet:</p> <p>3. Kind: 260 € Summe FZ + FEZ: 681,02 €</p> <p>Ab 4. Kind: jew.365 €</p> <p>Summe FZ + FEZ 4. Kind: 786,02 €</p> <p>Gesamtbeispiel: FZ Beamter A 13 vh. mit 4 Kindern</p> <table> <tr> <td>FZ vh.</td> <td>143,67</td> </tr> <tr> <td>FZ 1. Kind</td> <td>162,91</td> </tr> <tr> <td>FZ 2. Kind</td> <td>162,91</td> </tr> <tr> <td>FZ 3. Kind</td> <td>421,02</td> </tr> <tr> <td><u>FZ 4. Kind</u></td> <td><u>421,02</u></td> </tr> <tr> <td>Summe FZ</td> <td>1.311,53</td> </tr> <tr> <td>FEZ 3. Kind</td> <td>260</td> </tr> <tr> <td><u>FEZ 4. Kind</u></td> <td><u>365</u></td> </tr> <tr> <td><u>Summe FZ + FEZ</u></td> <td><u>1936,53 €</u></td> </tr> </table>	FZ vh.	143,67	FZ 1. Kind	162,91	FZ 2. Kind	162,91	FZ 3. Kind	421,02	<u>FZ 4. Kind</u>	<u>421,02</u>	Summe FZ	1.311,53	FEZ 3. Kind	260	<u>FEZ 4. Kind</u>	<u>365</u>	<u>Summe FZ + FEZ</u>	<u>1936,53 €</u>
FZ vh.	143,67																			
FZ 1. Kind	162,91																			
FZ 2. Kind	162,91																			
FZ 3. Kind	421,02																			
<u>FZ 4. Kind</u>	<u>421,02</u>																			
Summe FZ	1.311,53																			
FEZ 3. Kind	260																			
<u>FEZ 4. Kind</u>	<u>365</u>																			
<u>Summe FZ + FEZ</u>	<u>1936,53 €</u>																			
Bund Bislang keine Regelung und kein Gesetzentwurf;	<p>Gesetzgebungsverfahren in 2022 geplant</p> <p>Besoldungsanpassungsgesetz 2021 beinhaltet keine</p>																			

	Prüfung und keine Regelung zum Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung. Ursprünglicher Ansatz zum Thema Alimentation sah nach Mietstufen differenzierte Ergänzungszuschläge vor, wurde aber nicht weiter verfolgt.	
MV Neuregelungsgesetz vom 11.5.2021	Kindebezogene Familienzuschläge je Kind 120,68 € Erhöhung für das 2. Kind in A 4 um 175 € in A 5 um 158 € in A 6 um 115 €	Kindbezogene Familienzuschläge Je Kind 359,98 € Erhöhung je Kind in A 4 um 175 € in A 5 um 158 € in A 6 um 115 € Hinzu kommen Zuschläge zur Wahrung des Abstands zur Grundsicherung (§ 73), deren Höhe durch das zuständige Ministerium festgesetzt werden. Beträge bewegen sich in einer Spanne, z.B. bei 3 Kindern für das 3. Kind in A 6: 33,79 €, A 13: 200,16 €, B 9: 295,34 € bei 4 Kindern für das 3. und 4. Kind jeweils in A 6: 20,79 €, A 13 186,76 €, B 9 273,76 € bei 6 Kindern für 3. - 6. Kind jeweils in A 6 20,12, A 13: 187,89 €, B 9: 263,22
BE BerlBVAnpG 2021 vom 9.2.2021	Bedarfsorientierte Erhöhungsbeträge des kindbezogenen Familienzuschlags in unteren Besoldungsgruppen Aufbauend auf dem eigentlichen Familienzuschlag in Höhe von 124,89 € Je Kind in allen Besoldungsgruppen ergeben sich folgende Erhöhungsbeträge 1. Kind 2. Kind Gesamt FZ bei zwei Kindern	Erhöhung Familienzuschlag 3. Kind einheitlich auf 819,76 Ab 4. Kind Jew. 678,99 €

	A 5: 168,96 A 6: 122,02 A 7: 29,36 A 8: 0 ab A 9 0	186,05 € 190,14 € 197,89 € 94,28 € 0	604,79 € 561,94 € 477,03 € 344,06 € 249,78 €	
TH Gesetz vom 2. 11.2021	Wegfall 1. Erfahrungsstufe Unterstes Amt A 6 (galt schon vorher) Erhöhung kindbezogene Familienzuschläge 1. Kind auf 287,29 € 2. Kind auf 465,74			Einheitliche Erhöhung des kindbezogenen Fz für alle Besoldungsgruppen 3. Kind auf 730,97 € Ab 4. Kind auf je 706,97 €
NW Gesetz vom 14.9.2021	Wegfall 1. und 2. Erfahrungsstufe Im Zeitraum 1.1.- 30.11.2022: Regionale Ergänzungszuschläge ausgerichtet an Kinderzahl und Mietstufe Wohngeld einheitlich für alle Besoldungsgruppen Ab 1.12.2022 soll eine Reform des Familienzuschlags im Zusammenhang mit der Besoldungsanpassung erfolgen.			Erhöhung des kindbezogenen Fz für alle Besoldungsgruppen mit geringf. Differenzierung: 3. Kind auf zwischen 807 € und 816 € 4. Kind auf zwischen 722 € und 767 € Ab 5. Kind auf zwischen 774 € und 778 €
RP Gesetzentwurf Drs. 18/2300 vom 8.2.2022	Anhebung Einstiegsamt nach A 5 Erhöhung kindbezogener FZ 1. Und 2. Kind auf 210,43 € Sonderzuschläge zum Familienzuschlag zum Ausgleich der Differenz zur sozialen Grundsicherung in unteren Besoldungsgruppen sofern der Ehegatte/Lebenspartner kein höheres Einkommen als bei geringf. Beschäftigung bezieht (also mehr als 450 € mtl.) Differenziert nach Besoldungsgruppen und Stufen zwischen A 5 Stufe 2: 489 € bis A 5 Stufe 8: 23 € Bis max. A 9 Stufe 2: 110 €			Einheitliche Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags ab 3. Kind auf 605 € Zzgl. Mietstufenabhängige Aufstockung je Kind Mietenstufe V um 19 € Mietenstufe VI um 43 € Mietenstufe VII um 68 €
HH Bislang keine Regelung und	Überlegungen gehen in Richtung Wohnkostenzuschüsse			

Anlage 2

kein Gesetzentwurf			
BY Bislang keine Regelung und kein Gesetzentwurf	nn	nn	
ST Drittes Änderungsgesetz dienstl. Vorschriften vom 1.12.2021	Erhöhung Familienzuschlag je Kind um 180 € auf 304,33 €	Erhöhung Familienzuschlag je Kind auf 724,01 €	
BB Noch keinen Gesetzentwurf; ggf. Regelung im Rahmen Besoldungsanpassungsgesetz	nn	nn	
BW Gesetzgebungsvorhaben soll zusammen mit Bes.AnppG im Frühjahr 2022 beginnen und im Herbst 2022 abgeschlossen werden.	Überlegungen Anhebung kindbezogene Familienzuschläge für alle Kinder. Dazu Anhebung Eingangssämter, Regelung Beihilfe	Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags ab dem 3. Kind	
HE Noch keinen Gesetzentwurf	nn	nn	
NI Noch keinen Gesetzentwurf ggf. Regelung im Rahmen Besoldungsanpassung	nn	Nn	
HB Noch keinen Gesetzentwurf, ggf. Regelung im Rahmen Besoldungsanpassungsgesetz	nn	nn	
SN Noch keinen Gesetzentwurf, ggf. im Frühjahr 2022	nn	nn	
SL	nn	nn	

Anlage 2

Noch keinen Gesetzentwurf, Gesetzgebungsverfahren nach Besoldungsanpassung		
--	--	--

VI 117, VI 118

Helmut Koch, Alexander Guterl

7.3.2022

Aktualisierte Familienergänzungszuschläge zur Änderung der Entwurfsfassung des § 45 a SHBesG und der Anlage 10 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit Begründung

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Entwicklungen des Sozialrechts zu beobachten und bei der Bemessung der Alimentation zu berücksichtigen, um den erforderlichen Abstand von 15 Prozent zum Grundsicherungsniveau zu wahren. Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau errechnet sich aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, den Kosten für Unterkunft und Heizung, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe, den geldwerten Vorteilen (z.B. Befreiung von Rundfunkbeitrag und Kinderbetreuungskosten) und den sogenannten Sozialtarifen (Ermäßigungen für Grundsicherungsempfänger, z.B. in den Bereichen Kultur, Freizeit und ÖPNV).

Im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass einige Posten des Grundsicherungsniveaus anpassungsbedürftig sind (vgl. beispielsweise Umdruck 19/7169).

Hieraus ergeben sich Folgerungen für den Abstand der Alimentation zur Höhe des unterstellten sozialen Grundsicherungsniveaus und die darauf aufbauenden Familienergänzungszuschläge, denen wie folgt Rechnung getragen werden kann:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs Drs. 19/3428 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird § 45 a wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „260 Euro“ durch die Angabe „234 Euro“, die Angabe „365 Euro“ durch die Angabe „353 Euro“, die Angabe „11.000 Euro“ durch die Angabe „13.000 Euro“ und die Angabe „4.500 Euro“ durch die Angabe „6.500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Angabe „260 Euro“ durch die Angabe „340 Euro“ und die Angabe „317 Euro“ durch die Angabe „392 Euro“ ersetzt.

2. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

„Anlage 10 - Familienergänzungszuschlag

Notwendige Nettosummen der Besoldung der Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile (§ 45 a Abs. 1 Satz 1), Jahreswerte:

Besoldungsgruppe	Nettosumme, ein Kind	Nettosumme, 2 Kinder
A 6	32.213,19 €	39.453,44 €
A 7	32.373,71 €	39.589,80 €
A 8	32.396,37 €	39.655,23 €
A 9	-	39.692,15 €

Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 45 a Abs. 1 Satz 2) der Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteile, Jahreswerte:

Besoldungsgruppe	Jahresbruttoeinkommen, ein Kind	Jahresbruttoeinkommen, 2 Kinder
A 6	39.555,98 €	43.911,42 €
A 7	39.731,40 €	44.061,33 €
A 8	39.750,46 €	43.978,07 €
A 9	-	44.045,64 €

**Hinzuverdienstgrenze des Ehegatten/Lebenspartners/Elternteils (brutto),
Jahreswerte:**

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	2 Kinder
A 6 Stufe 2	4.104,00 €	5.700,00 €
A 6 Stufe 3	3.624,00 €	5.220,00 €
A 6 Stufe 4	3.144,00 €	4.740,00 €
A 6 Stufe 5	2.388,00 €	4.032,00 €
A 6 Stufe 6	1.620,00 €	3.372,00 €
A 6 Stufe 7	888,00 €	2.700,00 €
A 6 Stufe 8	156,00 €	2.040,00 €
A 6 Stufe 9	-	1.380,00 €
A 7 Stufe 2	3.540,00 €	5.124,00 €
A 7 Stufe 3	2.868,00 €	4.452,00 €
A 7 Stufe 4	2.220,00 €	3.864,00 €
A 7 Stufe 5	1.368,00 €	3.024,00 €
A 7 Stufe 6	528,00 €	2.184,00 €
A 7 Stufe 7	-	1.368,00 €
A 7 Stufe 8	-	756,00 €
A 7 Stufe 9	-	144,00 €
A 8 Stufe 2	2.220,00 €	3.852,00 €
A 8 Stufe 3	1.728,00 €	3.408,00 €
A 8 Stufe 4	912,00 €	2.604,00 €
A 8 Stufe 5	132,00 €	1.812,00 €
A 8 Stufe 6	-	756,00 €
A 9 Stufe 2	-	1.548,00 €
A 9 Stufe 3	-	1.104,00 €
A 9 Stufe 4	-	240,00 €

Familienergänzungszuschlag nach § 45 a Abs. 1, Monatswerte:

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	2 Kinder
A 6 Stufe 2	342,00 €	475,00 €
A 6 Stufe 3	302,00 €	435,00 €
A 6 Stufe 4	262,00 €	395,00 €
A 6 Stufe 5	199,00 €	336,00 €

A 6 Stufe 6	135,00 €	281,00 €
A 6 Stufe 7	74,00 €	225,00 €
A 6 Stufe 8	13,00 €	170,00 €
A 6 Stufe 9	-	115,00 €
A 7 Stufe 2	295,00 €	427,00 €
A 7 Stufe 3	239,00 €	371,00 €
A 7 Stufe 4	185,00 €	322,00 €
A 7 Stufe 5	114,00 €	252,00 €
A 7 Stufe 6	44,00 €	182,00 €
A 7 Stufe 7	-	114,00 €
A 7 Stufe 8	-	63,00 €
A 7 Stufe 9	-	12,00 €
A 8 Stufe 2	185,00 €	321,00 €
A 8 Stufe 3	144,00 €	284,00 €
A 8 Stufe 4	76,00 €	217,00 €
A 8 Stufe 5	11,00 €	151,00 €
A 8 Stufe 6	-	63,00 €
A 9 Stufe 2	-	129,00 €
A 9 Stufe 3	-	92,00 €
A 9 Stufe 4	-	20,00 €

”

Zur Erläuterung werden nachfolgend diejenigen Änderungen im Grundsicherungsniveau im Jahr 2022 dargestellt, die eine Anpassung des Gesetzentwurfs erfordern.

Regelbedarfe

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs waren die Regelbedarfe der Grundsicherung einer vierköpfigen Familie nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für das Jahr 2022 noch nicht abschließend festgelegt. Daher wurde auf die Regelbedarfe des Jahres 2021 abgestellt und eine fiktive Steigerung von 3 Prozent für das Folgejahr angenommen.¹ Die reale Anpassung der Regelbedarfe blieb hinter den Erwartungen zurück und betrug lediglich ca. 0,7 Prozent. In der nachfolgenden Übersicht werden die prognostizierten und realen Regelbedarfe des Jahres 2022 als Jahreswerte gegenübergestellt:

Regelbedarfe nach SGB II	Stand Drs. 19/3428	Stand 7.03.2022
Stufe 2 für zwei verpartnerte Erwachsene	9.912,72 €	9.696,00 €
Regelbedarf für zwei Kinder ²	7951,60 €	7.602,67 €

Diese Differenzen beeinflussen sowohl die Berechnung zum Mindestabstand für bis zu zwei Kinder, als auch die Errechnung der Zuschläge, die für dritte und weitere Kinder gewährt werden.

Kosten der Unterkunft

¹ Vgl. Drs. 19/3428, Seite 60.

² Gewichtung des Regelbedarfs über 18 Lebensjahre nach Methode des Existenzminimumsberichts der Bundesregierung (Methode bestätigt durch BVerfG, vgl. Entscheidung 2 BvL 4/18, Randnummer 54.

Für den Bereich der Kosten der Unterkunft haben sich für die Berechnungen mit zwei Kindern keine Änderungen ergeben. In der Nachschau wird allerdings zu prüfen sein, wie sich die 95%-Perzentil-Werte, die die Bundesagentur für Arbeit ermittelt, im Jahr 2022 entwickelt haben, da bislang noch keine finalen Werte vorliegen und deshalb auf Fortschreibungen der Werte des Jahres 2021 zurückgegriffen werden muss.³

Heizkosten

a) Mindestabstand

Für die Berechnung mit zwei Kindern ergeben sich keine Änderungen, da die Heizkosten in den ausgewerteten 95%-Perzentil-Werten bereits Ihre Berücksichtigung finden. Eine Auswertung von 95%-Perzentil-Werten für Familien mit einem Kind (Stand November 2021) zeigte, dass die vorher zugrunde gelegten Kosten für Unterkunft und Heizung voraussichtlich höher als nötig sind. Daher wird auf eine Anpassung der Werte für die Berechnung der Ergänzungszuschläge mit einem Kind verzichtet.

b) Ergänzungszuschläge ab dem dritten Kind

Bei der Berechnung des zusätzlichen Bedarfs für dritte und weitere Kinder ergibt sich aufgrund stark steigender Energiepreise die Notwendigkeit, die Beträge entsprechend anzupassen. Ausgangspunkt ist der Durchschnittswert für mittlere und erhöhte Heizkosten des Heizkostenspiegels 2021 für Gebäudeflächen von 100 – 250 Quadratmetern; es ergibt sich ein Wert von 14,13 € pro Quadratmeter und Jahr. Für die Bemessung der Heizkosten wurde nun für die Jahre 2021 und 2022 jeweils eine Fortschreibung der Werte um 30 Prozent zugrunde gelegt, um der Erhöhung der Energiepreise Rechnung zu tragen. In den nachfolgenden Übersichten werden die angesetzten Heizkosten der Drs. 19/3428 und die neu ermittelten Beträge als Jahreswerte gegenübergestellt:

Mehrbedarf Heizkosten, 15 Quadratmeter Wohnfläche	Stand Drs. 19/3428, Jahr 2021	Stand 7.03.2022, Jahr 2021
		234,47 €

Mehrbedarf Heizkosten, 15 Quadratmeter Wohnfläche	Stand Drs. 19/3428, Jahr 2022	Stand 7.03.2022, Jahr 2022
		237,98 €

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II haben sich keine Änderungen ergeben.

Geldwerte Vorteile

Im Bereich der geldwerten Vorteile, die Grundsicherungsempfänger zuteilwerden, haben sich geringfügige Änderungen ergeben. Die unterjährige Erhöhung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2021 kann hier vernachlässigt werden. Der erhöhte Rundfunkbeitrag des Jahres 2022 von 220,32 € wurde abgebildet.

Sozialtarife

Für den Bereich der Sozialtarife ist eine Berücksichtigung aller Vergünstigungen, die in schleswig-holsteinischen Städten und Gemeinden anfallen, nicht leistbar, da statistisches Material zur

³ Vgl. auch Drs. 19/3428, S. 60 – 61.

Inanspruchnahme fehlt. Daher wird auf die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2019 abgestellt. Dem Vorschlag des BDR folgend werden die monatlichen Konsumausgaben von Paaren mit Kindern für Personen- und Güterbeförderung sowie für Freizeit- und Kulturdienstleistungen⁴ herangezogen und um 50 % ermäßigt. Während in der Drs. 19/3428 für Sozialtarife ein Jahresbetrag von 228,00 € festgelegt wurde, ist nun ein Jahresbetrag in Höhe von 984,00 € zu berücksichtigen.

Weitere Veränderungen

Der in § 110a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelte Corona-Zuschlag zur Privaten Pflege-Pflichtversicherung muss als Jahresbetrag in Höhe von 175,20 € im Jahr 2022 bei der Berechnung der Nettobesoldung einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Fazit

Durch die hier dargestellten Veränderungen der Berechnungsgrundlagen ergibt sich die Notwendigkeit, die im Gesetzentwurf vorgesehene Anlage 10 anzupassen. Die betraglichen Veränderungen führen zu einer Erhöhung der Familienergänzungszuschläge für das erste und zweite Kind (Größenordnung ca. 30,00 € – 60,00 €, abhängig von der Kinderzahl).

Die vorherige Schätzung eines höheren Regelbedarfs in der Drs. 19/3428 macht es notwendig, die Familienergänzungszuschläge für dritte und weitere Kinder im Jahr 2022 nach unten zu korrigieren.

Darüber hinaus ist eine Korrektur der vorgesehenen Regelungen in § 45a Abs. 2 und 3 SHBesG. In Absatz 2 muss eine Berichtigung der Einkommensgrenze erfolgen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Einkommen des/der Ehegatten/Ehegattin, Lebenspartners/Lebenspartnerin oder Elternteils vollkommen für die Unterhaltung der Kinder eingesetzt werden kann. Ein Sicherheitsaufschlag von 50 % lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden. In Absatz 3 ist außerdem eine Berichtigung der Beträge erforderlich.

Durch den hier skizzierten Anpassungsbedarf verändern sich die **Kosten** des Gesetzesvorhabens; in der nachfolgenden Grafik sind die Unterschiede für die einzelnen Maßnahmen für den Landesbereich dargestellt.

Regelung	Kosten Drs. 19/3428	Kosten Stand 7.03.22
Ergänzungszuschlag 1-2 Kinder	1,0 Mio. €	1,5 – 2 Mio. € ⁵
Ergänzungszuschlag 3+ Kinder	5 – 10 Mio. €	6 – 11 Mio. € ⁶
Nachzahlungen 2020, 3+ Kinder	7,9 Mio. €	ca. 9 – 10 Mio. € ⁷
Nachzahlungen 2021, 3+ Kinder	7,7 Mio. €	ca. 9 – 10 Mio. € ⁸

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen auf die auf S: 9 oben des Gesetzentwurfs dargestellten Gesamtmehrausgaben:

Jährliche Mehrausgaben ab 2022: 28,5 - 34 Mio. € (bislang 27 – 32 Mio. €)

Zusätzlich einmalige Mehrausgaben in 2022: 18 - 20 Mio. € (bislang 16 Mio. €)

⁴ EVS 2019, S. 50 ff.

⁵⁻⁹ Die hier angegebenen Kostenschätzungen sind wegen der noch unklaren Zahl der Anspruchsberechtigten unter Vorbehalt zu sehen und in der operativen Umsetzung vermutlich niedriger.

